

westliche Ideologie in unsere Republik infiltrieren und besonders die negativen und willensschwachen Elemente für seine Ziele gewinnen. Auf mannigfaltigste Weise wird dieser Einfluß aus Westdeutschland und Westberlin vorgenommen. So wird bewußt die Herstellung und Verbreitung der Comics und der literarischen Machwerke kriegshetzerischen und chauvinistischen Inhalts gefördert. Damit auch die Jugend unserer Republik geködert werden soll, dient als Beweis, daß anstelle von 0,50 DM pro Heft in Westdeutschland, nur 0,30 DM pro Heft für diese Schundliteraturerzeugnisse in Westberlin zu zahlen ist. Die negative Einflußnahme der westlichen Ideologie und damit Ablenkung und Verunglimpfung unseres sozialistischen Aufbaues erfolgen aber auch durch die westdeutsche und westberliner Presse, durch Rundfunk und Fernsehen.

Solche negativen Elemente, wie der in Westberlin tätige Maurer D. und andere, gaben sich in der Wohnung des Angeklagten ein Stelldichein, um die Hetzfernsehsendungen zu begutachten. Allen von ihnen mußte es klar sein, was dieser Hetzfilm damit bezweckte. Dieser Hetzfilm, der die tatsächlichen sozialistischen Verhältnisse in der Sowjetunion verunglimpft, ist ein Teil des von Westdeutschland und Westberlin ausgehenden Rassen- und Völkerhasses. Dieser Film war ein Teil des Gedankengutes des Angeklagten und der Zeugen, so daß sie sich mehrere Fortsetzungen hiervon ansehen mußten. Nicht nur das Verbreiten, sondern bereits das Zulassen des gemeinsamen Abhörens solcher Hetzsendungen des Fernsehens ist strafbar. Dieser Hetzfilm soll nicht nur unseren rückständigen Bürgern vorgaukeln, daß die Menschen mit den sozialistischen Verhältnissen nicht einverstanden seien, sondern dieser Film soll auch Zwietracht in unsere bestehende Freundschaft zur Sowjetunion säen und soll dazu dienen, Bürger unseres Staates für Spionage und Diversion zu gewinnen. Es ist allzubekannt, daß bereits am 17. Juni 1953 der Rias die Anweisungen des Tages X gegeben hat. Der Angeklagte, der sich, wie sich in der Hauptverhandlung herausstellte, über alles Gedanken machte, muß auch den hetzerischen Inhalt des Filmes erkannt haben. Dieses Verfahren zeigt aber nicht nur, daß der Angeklagte auch noch eine viel schwächere Frau mißhandelte, sondern zeigte auch, welche Korruption und welcher Sumpf in Spreenhagen herrscht. Neben Rüdersdorf bildete diese Ortschaft einen Schwerpunkt an negativen Elementen, insbesondere an solchen Menschen, die unseren Arbeiter- und Bauern-Staat betrügen, indem sie die sozialen, politischen und kulturellen Errungenschaften bei uns in Anspruch nehmen und ihre Arbeitskraft in Westberlin verkaufen. So wurde der inzwischen abgelöste Bürgermeister Sch. und auch der Bürgermeister H. in diesen Sumpf, an dem der Angeklagte nicht unbeteiligt ist, hineingezogen.

Das Gericht hielt den Antrag der Staatsanwaltschaft, soweit er die Hetze **betraff, unter der besonderen Berücksichtigung der örtlichen Situation für völlig angemessen.** Bezüglich der Körperverletzung hielt das Gericht eine Einsatzstrafe von 4 Monaten Gefängnis für angebracht. Gern. § 74 StGB war damit eine Gesamtstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis zu bilden.

Das Fernsehgerät des Angeklagten „Forum“ war gern. § 40 StGB entschädigungslos zugunsten des Staatshaushaltes einzuziehen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils durch Auswertung des Verfahrens auf den Justiz Veranstaltungen des Kreises Fürstenwalde war wegen der be-

sonderen politisch ideologischen Bedeutung gern. § 7 StEG anzuordnen.

Entstandene Auslagen des Verfahrens trägt gern. § 353 i. V. mit der Strafrechtskostenverordnung der Angeklagte.

gez. Reinsch

gez. Köster

gez. Kahl

DOKUMENT 183

Urteil des Bezirksgerichts Magdeburg

(III. Strafsenat)

vom 1. Februar 1961

— S 372/60 — KI 70/60 —

Der Angeklagte H. wird wegen fortgesetzter staatsgefährdender Propaganda und Hetze nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG zu neun Monaten Gefängnis verurteilt.

Aus den G r ü n d e n :

.....
Durch die Beweisaufnahme wurde konkret nachgewiesen, daß der Angeklagte an den Sendungen mit offen hetzerischen Charakter zum 20. Juli 1944 und „Mitteldeutschen Tagebuch“ teilgenommen hat, und daß er es duldete, daß laufend westdeutsche Fernsehsendungen unter der Belegschaft des Volkseigenen Gutes Räckendorf verbreitet wurden. Der Angeklagte kann sich keinesfalls damit entschuldigen, er habe nicht erkannt, daß es sich um Hetze im strafrechtlichen Sinne gehandelt habe. Er hat in der Vergangenheit genügend Gelegenheit gehabt, sich über die Rolle des westdeutschen Staates klar zu werden. Insbesondere während seines Fachschulbesuches und seiner Tätigkeit im Landesportausschuß Potsdam mußte er sich auch mit derartigen Fragen auseinandersetzen. Dazu kommt, daß der Angeklagte im Jahre 1959 von einem Offizier der Nationalen Volksarmee, der mit seinen Soldaten Ernteinsätze durchgeführt hatte, auf den Charakter derartiger Sendungen hingewiesen worden ist. Als Leser des Neuen Deutschland hatte er ebenfalls Gelegenheit, sich über die Methoden des Klassengegners, die sie bei ihrer Wühlätigkeit und ideologischen Zersetzungsarbeit anwenden, zu informieren. So wurde z. B. in einem Artikel im Neuen Deutschland vom 19. 7. 1959 der Charakter des Putsches vom 20. Juli 1944 offen dargelegt. Die Handlungen des Angeklagten stellen objektiv ihrem Wesen und Charakter nach eine Verherrlichung des Militarismus und Faschismus dar. Die subjektive Seite braucht nach Auffassung des Senats nicht das Bewußtsein der Staatsgefährlichkeit der hetzerischen Handlungen im vollen Umfange zu umfassen. Nach dem zuvor Dargelegten muß davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte sich darüber bewußt war, daß das westdeutsche Fernsehen vom Adenauer-Regime insgesamt zur Hetze gegen den sozialistischen Aufbau in unserer Republik **und den anderen sozialistischen Staaten** verwandt wird, ohne dabei einzelne Sendungen, z. B. Wildwest-Filme oder sogenannte Unterhaltungssendungen in ihrer Gefährlichkeit richtig einschätzen zu können. Der Angeklagte hat also bewußt und auch gewollt die in diesen Sendungen erfolgte Verherrlichung des Faschismus und Militarismus und Hetze gegen die sozialistischen Staaten vorgenommen. Aus dem Dargelegten ergibt sich nach Auffassung des Senats, daß der Tatbestand des § 19 StEG vom Angeklagten H. objektiv als auch subjektiv erfüllt worden ist. Die vom Staatsanwalt beantragte Gefängnisstrafe von 9 Monaten ist angemessen, um ihm klar zu machen, daß er moralisch-politisch verwerflich und gesellschaftsgefährlich gehandelt hat.